

In dem Saal des japanischen Verteidigungsministeriums, in dem an den internationalen Strafprozess wegen der japanischen Angriffskriege vor und im Zweiten Weltkrieg erinnert wird, befindet sich eine Glasvitrine mit einem aufgeschlagenen Buch. Dieses eröffnet dem Besucher nicht etwa einen Blick auf das Tokioter Urteil von 1948, das dem Angriffskrieg – wie zwei Jahre zuvor das Nürnberger Militärtribunal – die düstere Auszeichnung des schwersten Verbrechens im Völkerrecht verliehen hatte. Ausgestellt wird vielmehr der vehemente Einspruch des indischen Richters Radhabind Pal gegen dieses Urteil. Ein Einwand von Richter Pal, der sich gegen die Legitimität der Anklage richtet, hat sich als zukunftsweisend erwiesen: Das strafbewehrte Verbot des Angriffskriegs würde den kolonisierten Völkern zumuten, auf ewig Fremdherrschaft dulden zu müssen.

Eine solche Perpetuierung von Unrecht sei ein zu hoher Preis für den Erhalt des Friedens. Im Dezember 1961 wollte es die Geschichte so, dass gerade Indien den anticolonialen Worten von Richter Pal gewaltsame Taten folgen ließ. In einer kaum 36 Stunden währenden Militäroperation brachte dieser Staat eine Reihe portugiesischer Enklaven auf dem indischen Subkontinent, darunter insbesondere Goa, unter seine Kontrolle. Nach dem 1945 in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten völkerrechtlichen Gewaltverbot war dieser Gewalt Einsatz nicht zu rechtfertigen. Denn eine auf den anticolonialen Befreiungskampf bezogene Ausnahme von diesem Gewaltverbot sieht die UN-Charta nicht vor. Doch hier von ließ sich Indien nicht beeindrucken. Stolz erklärte man es zu einer Frage höherer Gerechtigkeit, sich der letzten kolonialen Rückstände zu entledigen. Verurteilt wurde Indien nicht. Im UN-Sicherheitsrat votierte die Sowjetunion dagegen, und in der Vollversammlung gab es inzwischen eine blockfreie Mehrheit für eine ungeschriebene Erlaubnis zum anticolonialen Befreiungskampf. Umso weniger war 1961 an eine Bestrafung der indischen Staatsführung wegen eines Angriffskriegs durch ein internationales Strafgericht zu denken.

Schon 1955 hatte Bert Röling, der niederländische Richter am Tokyo Tribunal, erklärt, es wäre „bemerkenswert und überraschend“, sollte sich eine allgemein konsensfähige Aggressionsdefinition finden lassen. Nach dem Fall Goa schien das Dunkel des Schattens, den der monumentale Legitimitätseinwand von Richter Pal auf die schöpferischen Präzedenzfälle von Nürnberg und Tokio geworfen hatte, undurchdringlich geworden zu sein. Und noch 1989 bezeichnete Wilhelm Grewe, der deutsche Völkerrechtsberater aus den Zeiten Konrad Adenauers, das Nürnberger Urteil zum Angriffskrieg nicht nur als Justizirrtum, sondern auch als Irrweg für die Zukunft. Die Praxis der Staaten schien diese Skepsis auch dann noch zu bestätigen, als die Idee der Völkerstrafgerichtsbarkeit in den 1990er Jahren im Übrigen ihre Renaissance erlebte. Denn die Statuten der 1993 und 1994 vom UN-Sicherheitsrat eingesetzten Internationalen Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise für Ruanda beschränkten deren Gerichtsbarkeit auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Sogar 1998, als der Gründungsvertrag für den Internationalen Strafgerichtshof angenommen wurde, misslang eine Einigung über das Verbrechen des Angriffskriegs. Das hatte auch mit einem gegenüber 1945 gewandelten völkerrechtlichen Zeitgeist zu tun. Inzwischen waren die Menschenrechte nicht nur fest im Völkerrecht verankert, sondern sie begannen auch, in die Völkerrechtsordnung im Ganzen auszustrahlen. Dementsprechend avancierte der völkerrechtliche



Illustration Greser & Lenz

Wird die humanitäre Intervention strafbar?

Der Internationale Strafgerichtshof muss womöglich bald über Aggressionen entscheiden – mit weitreichenden Folgen. *Von Claus Kreß*

Schutz der Menschenrechte zum Leitgedanken des Völkerstrafrechts der zweiten Generation: Der Völkermord wurde zum „Verbrechen der Verbrechen“ erklärt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden auch jenseits bewaffneter Konflikte als solche gebrandmarkt, und es kristallisierten sich völkerrechtliche Verbrechen im Bürgerkrieg heraus. Mancher bedeutenden Menschenrechtsorganisation erscheint der Völkerstrafrechtsstand des Angriffskriegs demgegenüber beinahe anachronistisch. Denn nicht die Beförderung der Menschenrechte oder sonstiger humanitärer Werte, sondern der Schutz des überkommenen Rechtsguts der (äußeren) staatlichen Souveränität stehe hier im Mittelpunkt.

Allen voran die Vereinten Staaten haben diese Argumentationslinie noch entschieden durch die Überlegung zugespitzt, dass das Völkerstrafrecht durch die Wiederbelebung des Völkerstrafrechtsstands des Angriffskriegs mit einer kaum erträglichen inneren Spannung befrachtet würde. Denn dann werde nicht nur die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Bürgerkriegsverbrechen unter Strafe gestellt, sondern zugleich auch ein solcher Einsatz von Gewalt, der sich nach Lage der Dinge als das einzig verbleibende Mittel erweist, um eine Zivilbevölkerung davor zu schützen, zum Opfer ebendieser Verbrechen zu werden. Hier kommt die nicht nur amerikanische Befürchtung zum Ausdruck, dass der Tatbestand des Angriffskriegs auch eine humanitäre Intervention kriminalisiere, wenn diese – wie etwa 1999 im Fall Kosovo – ohne eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat durchgeführt wird.

Der alte Einwand von Richter Pal steht so in neuem Gewand wieder im Mittelpunkt der Debatte: Zunächst setzte das Selbstbestimmungsrecht der kolonisierten Völker das völkerrechtliche Gebot unter Druck, das Joch der kolonialen Fremdherrschaft um des Erhalts des zwischenstaatlichen Friedens willen unter keinen Umständen gewaltsam abzuschüteln zu dürfen. Und nun ist es mit dem Durchbruch der Menschenrechtsidee zu einer der großen Legitimitätsfragen des Völkerrechts geworden, ob der Schutz des zwischenstaatlichen Friedens auch dann unter Androhung von Völkerstrafe den Vorrang beanspruchen darf, wenn eine ganze Zivilbevölkerung zum Opfer brutaler Gewaltanwendung durch ihre eigene Regierung wird. Als sich die Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs vor sieben Jahren in der ugandischen Hauptstadt Kampala auf eine Definition des Verbrechens der Aggression (so heißt der Angriffskrieg heute) verständigten, war ihnen das Dilemma der humanitären Intervention nur zu bewusst. Allen voran die Vereinten Staaten setzten sich mit Nachdruck dafür ein, Gewalttaten zur Beendigung von Völkerstrafverbrechen ausdrücklich straffrei zu stellen. Doch die humanitäre Intervention ist seit dem Fall Kosovo zu einem derart heißen völkerrechtlichen Eisen geworden, dass die Staaten schon das Wort selbst nur noch ungerne in den Mund nehmen, geschweige denn niederschreiben. Der in Kampala vereinbarte Völkerstrafrechtsstand der Aggression nimmt sich des Problems der humanitären Intervention daher auf indirekte Weise an. Nach der sorgsam formulierten Schwellenkla-

use droht Staatsführern nur im Hinblick auf solche Gewalttaten eine Völkerstrafe, die „ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellen“. Überzeugende Gründe sprechen dafür, dass die Entscheidung für eine humanitäre Intervention diese Schwelle zu einem Verbrechen der Aggression nicht überschreitet. Zwar ist in der UN-Charta keine Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot für die humanitäre Intervention niedergeschrieben. Doch steht die Frage, ob sich eine entsprechende ungeschriebene Ausnahme herausgebildet hat, seit den 1990er Jahren so ernsthaft zur Diskussion, dass etwa Deutschland die humanitäre Intervention mit Blick auf die Schwellenklausel zu Recht ausdrücklich als „rechtlich umstritten“ einstuft. In Anbetracht dessen spricht sehr wenig dafür, dass der Internationale Strafgerichtshof, der die Völkerstrafbestände im Zweifel eng und überdies im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht auslegen sollte, geneigt sein könnte, eine humanitäre Intervention ihrer Art nach als offenkundige Verletzung der UN-Charta einzustufen. Der Gerichtshof wird vor allem die methodischen Herausforderungen im Umgang mit der in ganz besonderem Maße interpretatio-offenen Praxis der Staaten seit den 1990er Jahren berücksichtigen. So haben die Vereinten Staaten im April dieses Jahres – ohne eine Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats – den syrischen Luftwaffenstützpunkt Al-Schairat angegriffen, um das Assad-Regime von neuerlichen Chemiewaffeneinsätzen gegen die eigene Bevölkerung abzuschre-

cken. Die Vereinten Staaten erklärten ihr Vorgehen im Sicherheitsrat für „völlig gerechtfertigt“, allerdings ohne den ihres Erachtens maßgeblichen Erlaubnissatz zu bezeichnen. Während Bolivien, Iran, Russland und Syrien den Luftangriff als Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot einstufen, sah eine demgegenüber deutlich größere Zahl von Staaten von einer solchen Verurteilung ausdrücklich ab – allerdings ohne das Vorgehen gleichzeitig explizit als völkerrechtskonform zu bewerten.

Bei der Bewertung dieser Staatenpraxis kann man darauf abheben, dass die Vereinten Staaten keinen bestimmten Erlaubnissatz benannt haben und dass die verständnisvollen Reaktionen anderer Staaten daher nicht geeignet seien, die Herausbildung eines ungeschriebenen Erlaubnissatzes zur humanitären Intervention zu befördern. Indessen lässt sich auch betonen, dass Staaten Rechtsansprüche im Wissen um völkerrechtliche Grautöne und politische Sensibilitäten nicht stets in lehrbuchartiger Klarheit artikulieren. Zudem las sich etwa die wohlwollende deutsch-französische Reaktion auf den amerikanischen Gewalt Einsatz ganz anders, als man es von zwei dem Völkerrecht dem jeweils eigenen Bekenntnis nach dezidiert freundschaftlich verbundenen Staaten bei einer Verletzung der völkerrechtlichen Kardinalnorm des Gewaltverbots hätte erwarten dürfen.

Nach alledem darf es als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass der Internationale Strafgerichtshof Staatenlenker, die sich zukünftig in einer extremen Notlage auch ohne UN-Mandat für eine humanitäre Intervention entschei-

den sollten, nicht mit einem internationalen Strafverfahren überziehen würde. Mancher Kritiker humanitärer Interventionen sieht die Schwellenklausel des Verbrechens der Aggression daher allerdings als Ausdruck diplomatischer Verzagttheit. Hierbei wird die bescheidene Rolle des Völkerstrafrechts in den internationalen Beziehungen indessen im Kern verkannt. Ernste völkerrechtliche Streitfragen zum Gewaltverbot, denen leidenschaftlich ausgetragene politische Kontroversen zugrunde liegen, sollten nicht durch die Hintertür der internationalen Strafgerichtsbarkeit entschieden werden. Deren juristische Intervention setzt vielmehr das Bestehen eines belastenden globalen Konsenses über die jeweils anwendbare völkerrechtliche Verhaltensnorm voraus.

Demnächst werden die Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs zusammentreten, um darüber zu entscheiden, ob der Gerichtshof seine Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression fortan ausüben dürfen. Mit einem positiven Votum hätte einer der aufregendsten völkerrechtspolitischen Diskussionsprozesse, der vor fast genau einem Jahrhundert nach dem Ersten Weltkrieg seinen Ausgang nahm, zu einem „bemerkenswerten und überraschenden“ (Bert Röling) Durchbruch geführt. Und weil das fundamentale Dilemma der humanitären Intervention hierbei nicht ausgeblendet wird, hätte am Ende auch der alte Einwand von Richter Pal seine zeitgemäße Berücksichtigung gefunden.

Professor Dr. Claus Kreß lehrt Straf- und Völkerrecht an der Universität zu Köln und hat an den Verhandlungen zum Aggressionstatbestand teilgenommen.

Die weiche Expansion Europas

Kommet und seht: Die Anziehungskraft der europäischen Werte reicht von den Naturwissenschaften über Wirtschaft und Tonkunst bis zur Sprache / Von Otfried Höffe

Angesichts tiefgreifender Krisen braucht Europa, heißt es, ein neues Narrativ. Demokratiefreundlicher formuliert bedarf es einer sinnstiftenden Erzählung. Sinnvollerweise setzt sie bei einer knappen Diagnose an. Nach der „Pariser Erklärung“, von zehn politischen Intellektuellen Europas, unter anderem Rémi Brague, Roger Scruton und Robert Spaemann unterzeichnet, ist Europa die Heimat ihrer Bürger.

Ihr geht es um eine geteilte Geschichte, um Hoffnungen und Liebe, um althergebrachte Gewohnheiten, Pathos und Schmerz, um inspirierende Momente der Versöhnung und das Versprechen einer gemeinsamen Zukunft, nicht zuletzt um Landschaften und Ereignisse, die aufgeladen sind. Obwohl diese Elemente häufig verdrängt oder sogar gelehnet werden, ist ohne sie die Europäische Union ohne Zweifel nicht auf die wahrhaft demokratische Weise, nämlich von unten, von den Bürgern, statt von oben, von den sogenannten europäischen Eliten, her lebensfähig.

Andererseits bedarf die „Pariser Diagnose“ eines Kontrapunktes. Ohne den überragenden Wert der Europäischen Union zu verringern, liegt in der auch hier vorgenommenen Gleichsetzung von Europa mit ihrer Union sowohl geographisch als kulturell eine extreme Verkürzung, gegen die ein deutliches Veto einzulegen ist. Denn Europa ist weit mehr als die Union, zudem weit über den eigenen Kontinent hinaus wirkungsmächtig.

Wer also bei seiner Rede von Europa nur an die Europäische Union denkt, macht sich daher eines gravierenden Unrechts schuldig.

Im Gegensatz zu diesem gedanklichen Imperialismus, der Gleichsetzung von „Kleineuropa“, der Union, mit „Großeuropa“, dem gesamten Kontinent und dessen über die Grenzen des Kontinents hinauswirkenden Kultur, hat ebendiese Kultur Europas in zahlreichen Facetten einen gewaltfrei dominanten, im wörtlichen Sinn attraktiven Charakter entfaltet. Die einschlägigen europäischen Wer-

Wissenschaft und Praxis

te üben auf Menschen aller Kontinente eine Anziehungskraft aus, deren Muster lautet: „Kommet und seht“. Und die Wirklichkeit zeigt: Man kommt in Scharen, um sich von zahlreichen Elementen einer europäisch geprägten Kultur zu überzeugen, was sich auf eine „weiche Expansion“ Europas beläuft.

Mathematik, Physik, Chemie und Biologie sowie deren Anwendungen in Technik und Medizin gibt es in vielen Kulturen. Dass man sich auf Beweise stützt und wiederholbare Experimente vornimmt, diese Eigentümlichkeit europäischer Wissenschaft, hat dazu geführt, dass der vornehmlich in Europa entwickelte, später in den Vereinigten Staaten von Amerika weiterentwickelte Kosmos

von Mathematik, Physik, Chemie und Biologie und deren „Fortsetzungen“ in Technik und Medizin mittlerweile überall gelehrt und erforscht wird. Der Grund dieser Globalisierungsfähigkeit liegt in zwei Interessen von anthropologischem Rang, in einer allgemeinemenschlichen Wissbegier und dem ebenso allgemeinen menschlichen Interesse an einer facettenreichen Erleuchtung des Lebens. Infolgedessen herrscht hier eine wahre Alternativenlosigkeit: Naturwissenschaft, Medizin und Technik sind so, genau so und nicht anders als in der okzidentalen Gestalt zu betreiben.

Dieser exklusive Kosmopolitismus dürfte auf einen zweiten Bereich, die Wirtschaft, ebenfalls zutreffen. Das Gewinnstreben ist zwar, mit dem weltweit geschätzten Max Weber gesprochen, eine allgemeinemenschliche Antriebskraft. Typisch europäisch sind erst die Verbindung mit einer facettenreichen Rationalität, einer Rechnung, die „in Geld aufgemacht wird“, einer Kapitalrechnung, und einer rationalen Arbeitsorganisation und schließlich, als Zweck, ein immer wieder neuer, kontinuierlicher Gewinn. Diese Wirtschaftsform, der Kapitalismus, liegt in veränderter Form auch der angeblichen Alternative, dem ebenfalls in Europa geborenen Sozialismus, zugrunde. Denn von der Frage des Privat- oder Kollektiveigentums abgesehen, müssen auch sozialistische Betriebsformen, um zu überleben, Bilanzen auf-

stellen, die Arbeitsprozesse rational organisieren und dürfen zumindest keinen kontinuierlichen Verlust ausweisen.

Auch die europäische Literatur, etwa so überragende Vertreter wie Homer und Sophokles, Shakespeare, Goethe und Kafka, werden in aller Welt gelesen und geschätzt. Im Unterschied zu den europäischen Wissenschaften ist die europäische Literatur zwar ebenfalls globalisierungsfähig, aber nicht kosmopolitisch.

Noch einmal anders verhält es sich mit der europäischen Tonkunst. Für zwei Kernelemente, das Melos und den Rhythmus, dürfte die allgemeinemenschliche Grundlage auf der Hand liegen. Sie verleiht der Musik den Rang einer Universal Sprache der Menschheit. Hinzu kommt eine facettenreiche, ebenfalls universalistische Faszination: Obwohl nach Regeln komponiert, entfaltet die Tonkunst doch eine starke emotionale, bald betörende, bald besänftigende, bald aufmunternde, nicht zuletzt, mit der impliziten Aufforderung, doch mitzusingen, mitzuspielen oder mitzutanzten, eine soziale Wirkung. Trotz ihrer innereuropäischen Vielfalt erweist sich die europäische Musik als globalisierungsfähig, sogar als kosmopolitisch, aber nicht als exklusiv kosmopolitisch.

Denn die europäische Musik ist keineswegs alternativlos, wohl aber ein in aller Welt bewundertes, auch überall aufgeführtes Vorbild. Während andere Bereiche der Religionen einen Konkurrenzcha-

rakter haben, der nicht selten in Feindschaft ausartet, ist selbst die geistliche Musik, sind sogar die Oratorien, Choräle, Passionen und Messen, in Kulturen mit anderen Religionen oder mit bewusst atheistischer Kultur hochwillkommen.

Ein weiterer Bereich, das Recht, hat einen ähnlich hohen, in gewisser Weise superlativischen Rang wie die Sprache und Literatur. Sein überragendes Gewicht beginnt mit der anthropologischen Bedeutung. Das seiner Natur nach sowohl sprachbegabte als auch politische Lebewesen Mensch vermag gemäß dem hier einschlägigen Aristoteles sich von Recht und Unrecht Vorstellungen zu machen, deren Gemeinsamkeit das Haus (oikos) und den Staat (polis) ins Leben ruft.

Diese in Europa formulierte Einsicht hat fraglos eine globale Bedeutung: Überall in der Welt hat das Recht den Rang der zwangsbefugten Kerngrammatik menschlichen Zusammenlebens; allerorten wird die Rechtsstaatlichkeit, personifiziert in unparteilichen Richtern und korruptionsfreien Verwaltungsbeamten, hochgeschätzt. Aus diesem Grund verdient das Recht die pathetische Einschätzung eines ansonsten unpathetischen Denkers.

Laut Kant hat es einen Rang, der sich schwerlich steigern lässt, es ist „der Augapfel Gottes auf Erden“. Hier genüge als einziger Beleg ein Hinweis auf die Grundsätze der Verfahrensgerechtigkeit: in du-

bio pro reo, audiatur et altera pars, nemo est iudex in causa sui. Begründen kann man die Globalisierungsfähigkeit dieser Verfahrensprinzipien sowohl empirisch, durch Belege aus vielen Kulturen und Epochen, als auch systematisch, beispielsweise durch den Hinweis, dass ohne sie unparteiische Entscheidungen schwerlich zu erwarten sind.

Ein Blick auf das gelebte Europa darf die Sprachen nicht vergessen: Im Laufe von Jahrhunderten haben sie sich zu Welt Sprachen entwickelt. Damit ist kein Kulturauschluss gemeint, demzufolge alle Welt Dänisch, Deutsch oder Slowenisch spricht. Vielmehr sind die europäischen Sprachen fähig geworden, über alles in der Welt zu reden.

Die kleine Sprachgruppe der Isländer, etwa 250 000 Sprecher, hat sich diese bewundernswerte Fähigkeit bis heute bewahrt, die das Deutsche, etwa 100 Millionen Sprecher, da und dort aufs Spiel setzt. Zumindest aus demokratietheoretischen Gründen, hier der Aufgabe, allen Bürgern eine sprachliche Heimat zu bieten, sollte man das, was Luther für das Volk, was Philosophen von Wolff über Kant bis etwa Nietzsche für die Wissenschafts- und Philosophiesprache leisteten, für alle Bürger versuchen, nämlich für den Mann auf der Straße und die Frau im Café oder Geschäft verständlich zu sein.

Professor (em.) Dr. Dr. h. c. mult. Otfried Höffe ist Leiter der Tübinger Forschungsstelle Politische Philosophie.